OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303230/9/GS/CJ

Datum:
Linz, 31. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des N B, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30.03.2022, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird in Bezug auf Spruchpunkt 1. (B I) stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren zu diesem Punkt eingestellt. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. (N J) wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen wird und dem Beschwerdeführer stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde vom 30.03.2022, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt entschieden:

I. Tatbeschreibung:
„Der Beschuldigte, Herr N B , geboren am X, hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma Malerei, mit Sitz in L, welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, folgende Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verantworten:
Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, nachstehende Personen als pflichtversicherte Dienstnehmer, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt, ausgehend vom Firmenstandort, als Arbeiter beschäftigt:

1. B I, von 05.05.2021 07.00 Uhr bis 07.09.2021 um 09.15 Uhr (Kontrollzeitpunkt), als Arbeiter (Malereiarbeiten), gegen Entgelt iHv € 1.500,00 netto pro Monat
2. N J, von 19.04.2021 07.00 Uhr bis 07.09.2021 um 09.15 Uhr (Kontrollzeitpunkt), als Arbeiter (Malereiarbeiten) gegen Entgelt ¡Hv € 1.600,00 pro Monat

Der in Rede stehende Beschäftige war der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit. Für die Behörde war im vorliegenden Fall von einem Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt auszugehen, da Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde und somit ein angemessenes Entgelt gem. § 1152 ABGB als bedungen gilt. Die Höhe des Entgelts lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG. Obwohl diese Dienstnehmer nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert sind, wurde hierüber eine, zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete, Meldung, bei der gem. § 30 ASVG örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse, als zuständiger Sozialversicherungsträger, nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit, erstattet und zwar erfolgte die Anmeldung
1. Lt. ELDA-Protokoll-Nr. x am 14.05.2021 um 07.15 Uhr
2. Lt. ELDA-Protokoll-Nr. x am 19.04.2021 um 09.25 Uhr
und somit verspätet.

Die gegenständliche Firma hat somit in zwei Fällen gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:
Ad 1 . und 2. jeweils)
§ 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr.44/2016 iVm § 111 Abs. 1 Z 1, 3. Fall, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 99/2020

III. Strafausspruch:
Über den Beschuldigten werden folgende Geldstrafen verhängt:

Ad 1. € 730,00
Ad 2. € 730,00
Gesamt: € 1.460,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit werden folgende Ersatzfreiheitsstrafen verhängt:
Ad 1. 112 Stunden
Ad 2. 112 Stunden
Gesamt: 224 Stunden

Rechtsgrundlage: § 111 ASVG
§§ 9, 16, 19 und 22 VStG idgF

IV. Kostenentscheidung:

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 146,00 zu leisten.

Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 VStG idgF“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 05.04.2022.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde am 17.06.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.02.2023, an der der Bf in Anwesenheit seines Rechtsvertreters sowie der als Zeuge geladene I B teilgenommen haben. Die Vertreter der belangten Behörde und der Organpartei entschuldigten ihre Teilnahme.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma mit Sitz in L.

Bei einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 07.09.2021 um 9.15 Uhr in P wurden unter anderem folgende Personen bei Malereiarbeiten für die Firma angetroffen:

N J, geb. x, ungarischer Staatsangehöriger
B I, geb. x, ungarischer Staatsangehöriger.

Laut ELDA-Meldung, die am 14.05.2021 bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingelangt ist, war B I ab 17.05.2021 bis jedenfalls zum Kontrollzeitpunkt bei der Firma des Bf beschäftigt. Im Beschwerdeverfahren konnten keine aussagekräftigen Beweisergebnisse für eine verspätete Anmeldung des B I festgestellt werden.

N J wurde vom Bf am 19.04.2021 um 9:25:21 bei der Österreichischen Gesundheitskasse angemeldet.

N J erschien am 19.04.2021 um 7.00 Uhr in der Firma des Bf und fuhr kurz danach mit einem Vorarbeiter zu einer Baustelle nach M. Da die für Personalagenden zuständige Mitarbeiterin des Bf, Frau M, am 19.04.2021 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 8.30 Uhr unerwartet einen ärztlichen Termin in einer Ordination in W wahrnehmen musste, wurde die Anmeldung des N J am 19.04.2021 von Frau M erst um 09:25:21 bei der Österreichischen Gesundheitskasse erstattet.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Bezüglich N J wurde vom Bf nicht bestritten, dass die Anmeldung um 2 Stunden und 35 Minuten zu spät erstattet wurde, weil die für Personalagenden zuständige Mitarbeiterin unerwartet einen Arztbesuch in W absolvieren musste. Diesbezüglich wurde vom Bf auch eine ärztliche Bestätigung der Dienstnehmerin vorgelegt.

Hinsichtlich dem Arbeitnehmer B wurden vom Bf Arbeitsaufzeichnungen vom Mai 2021 sowie ein Wochenzettel vom 17.05. bis 23.05.2021 vorgelegt. Daraus ergibt sich ein Arbeitsbeginn am 17.05.2021 um 07:00 Uhr. Bezüglich dem Arbeitnehmer B konnten keine aussagekräftigen Beweisergebnisse für eine verspätete Anmeldung festgestellt werden. In der Verhandlung war ersichtlich, dass der Arbeitnehmer B schlecht Deutsch versteht. Der einvernommene Zeuge B machte in der Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck. Er legte dem Gericht eine auf seinem Handy mittels Übersetzungsprogramm in Deutsch abgefasste Meldung vor, wonach der Zeuge erst am 12.05.2021 nach Österreich gekommen ist und am darauffolgenden Montag, dem 17.05.2021 beim Bf zu arbeiten begonnen hat. Der Zeuge legte glaubwürdig dar, dass er die Frage auf dem Personenblatt nicht richtig verstanden hat. Außerdem sind die am Personenblatt vom Zeugen B am Kontrolltag eingetragenen Angaben nicht sehr beweiskräftig. Der Zeuge hat in der Spalte „(Nichtselbständig tätig [Datum/Uhrzeit])“, den 05.MAI.2021 eingetragen in der Spalte „beim Unternehmen“ ist eine undefinierbare Ziffer bzw. Angabe vermerkt. Auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte der Zeuge den

Erklärungswert dieser Eintragung nicht aufklären. Weiters konnte die Angabe unter dem Betreff „An dieser Arbeitsstelle bin ich seit“ mit „07.2021“ nicht geklärt werden. Mangels stichhaltigen Anhaltspunkten ist daher von einer rechtzeitigen Anmeldung des Herrn B zur Sozialversicherung auszugehen. Bemerkt wird, dass die dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis verspätete Anmeldung mit 14.05. um 07:15 Uhr nicht nachvollzogen werden kann.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Gemäß § 111 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Nach § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt

auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Nach § 4 Abs. 2 ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

IV.2. Dem Bf werden im angefochtenen Straferkenntnis Übertretungen der Bestimmungen des ASVG vorgeworfen, da er die Dienstnehmer B I und N J verspätet zur Sozialversicherung angemeldet habe.

IV.2.1. B I:

Hinsichtlich dem Dienstnehmer B ist festzuhalten, dass die dem Bf vorgeworfene Tat, nämlich eine verspätete Anmeldung zur Sozialversicherung nicht mit der für einen Schuldspruch erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann. Im Hinblick auf die im Strafverfahren geltende Unschuldsvermutung, wonach jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt, ist das Straferkenntnis diesbezüglich gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, da diese angelastete Übertretung nicht erwiesen werden konnte.

IV.2.2. N J:

Hinsichtlich dieses Dienstnehmers wurde die verspätete Anmeldung um ca.2 ½ Stunden vom Bf eingestanden. Da eine rechtzeitige Meldung zur Sozialversicherung nach dem ASVG bezüglich dem Dienstnehmer N J nicht rechtzeitig erfolgt ist, wurde der objektive Tatbestand gemäß § 33 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG erfüllt.

VI.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Eine solche Entlastung ist dem Beschuldigten nicht gelungen. Er hat für Verhinderungsfälle, zB. durch Krankheit, in seiner Firma keine Vorsorge getroffen, sodass jedenfalls eine fristgerechte Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgen kann. Dies wäre dem Bf zumutbar gewesen. Es ist daher von zumindest fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

VI.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt.

IV.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die dort genannten Kriterien kumulativ vorliegen. Demnach müssen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und einem Teil der Lehre erstens die abstrakte Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0209, mwN).

Von geringem Verschulden ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0134, mwN).

Grundsätzlich ist hinsichtlich Spruchpunkt 2. bei der gegenständlichen Fallkonstellation auszugehen, dass zwar objektiv ein Verstoß gegen eine Gebotsnorm vorliegt, jedoch nicht von einer typischen Deliktsverwirklichung, wie sie der Gesetzgeber zum ASVG im Auge hatte, nämlich die Bekämpfung von Schwarzarbeit durch eine Meldung vor Arbeitsantritt gemäß § 33 ASVG, auszugehen ist.

Gegenständlich wurde die Anmeldung zwar krankheitsbedingt durch die beauftragte Mitarbeiterin kurze Zeit nach Arbeitsbeginn und somit verspätet, aber nicht aus Anlass einer Kontrolle durch Organe der Finanzbehörde und zudem mit kurzer Verspätung und noch am Tag des Dienstantritts durchgeführt, was auch im Hinblick auf den Normzweck, die Pflichtversicherung für den Beschäftigten sicherzustellen, zwar als Ordnungswidrigkeit anzusehen ist, jedoch nicht dem typisierten Unrechtsgehalt der Verwaltungsvorschrift entspricht. Die kurze Zeitspanne der Anmeldungsverzögerung durch einen unvorhergesehenen Arztbesuch der zuständigen Mitarbeiterin bedingt und die vorgenommene Anmeldung eigenständig weit vor der Kontrolle und am Tag der ersten Beschäftigung, zeigt im gegenständlichen Fall unter den beschriebenen Umständen ein geringes Ausmaß an Verschulden. Durch die – wenn auch zeitlich in geringem Ausmaß verzögert – erfolgte Anmeldung des Arbeiters am Tag der ersten Beschäftigung zur Sozialversicherung ist dem Grunde nach auch von unbedeutenden Folgen auszugehen, zumal ein Schaden durch eine Abgabenhinterziehung nicht eingetreten ist. Insofern ist im gegenständlichen Fall eine geringfügige Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes zu erkennen. Weiters ist aufgrund der beschriebenen Umstände das tatbildmäßige Verhalten des Bf weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückgeblieben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass vorliegend die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gegeben sind. Um aber dem Beschuldigten das Unrecht vor Augen zu führen und ihn hinkünftig dazu zu veranlassen, vor tatsächlicher Arbeitsaufnahme eines neu eingestellten Mitarbeiters auch dessen Anmeldung zu kontrollieren, erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für erforderlich, gegen den Beschuldigten eine Ermahnung auszusprechen.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV.6. Da die Beschwerde Erfolg hatte und keine Strafe ausgesprochen wurde, entfällt ein Verfahrenskostenbeitrag sowohl in erster Instanz als auch zum Beschwerdeverfahren (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es handelt sich um eine Einzelfallbeurteilung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger